



## Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

**Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

**Prof. Dr. Wolfhard Kohte**

Martin-Luther-Universität  
Halle-Wittenberg

**Prof. Dr. Ulrich Preis**

Institut für Deutsches und  
Europäisches Sozialrecht,  
Universität zu Köln

**Prof. Dr. Felix Welti**

Hochschule Neubrandenburg

Februar 2009

### Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention  
– Diskussionsbeitrag Nr.5/2009 –

#### **Leistungsbezug nach SGB II schließt Leistungen zur Teilhabe nach SGB XII nicht aus**

*von Prof. Dr. Felix Welti*

Am 25.06.2008 hat der 11b. Senat des BSG ein Verfahren an die Vorinstanz zurückverwiesen, in dem um die Kosten des Mittagessens eines behinderten, von Sozialgeld nach SGB II lebenden Kindes in einer Ganztageschule für Sprachbehinderte gestritten wurde (Az. B 11b AS 19/07 R). Das Urteil ist wegen seiner Aussagen zur Zuständigkeitsklärung und Beiladung im gerichtlichen Verfahren bereits gewürdigt worden (Gagel in: Forum A Nr. 2/2009 und 3/2009). Für die Praxis ist aber auch wichtig festzuhalten, dass ein Leistungsbezug nach dem SGB II Leistungen zur Teilhabe nicht ausschließt und dass die Kosten eines Mittagessens in einer Schule für behinderte Kinder Leistungen zur Teilhabe sein können.

- 1. Ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe gegen den Träger der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) nach § 54 SGB XII scheitert nicht daran, dass ein Anspruchsberechtigter Leistungen nach dem SGB II erhält.**
- 2. § 21 Satz 1 SGB XII dient nur der Abgrenzung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII.**
- 3. Das Mittagessen in einer Schule für behinderte Kinder kann eine Leistung zur Teilhabe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII sein, wenn es geeignet und erforderlich ist, die Teilhabeziele im Zusammenhang mit einer angemessenen Schulbildung zu erreichen.**

Dr. Alexander Gagel  
Anja Hillmann  
Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter [www.iqpr.de](http://www.iqpr.de) aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

## Urteil des BSG vom 25.06.2008 – B 11b AS 19/07 R

### I. Der Fall

Der behinderte Kläger (Jahrgang 1997) **lebte von Sozialgeld** nach § 28 SGB II in Höhe von 207 € (zur Verfassungswidrigkeit der Festsetzung des Regelsatzes für Kinder vgl. BSG vom 27.01.2009, Az. B 14/11b AS 9/07 R). Er besuchte eine **Schule für Sprachbehinderte** wegen Sprachproblemen in Folge einer früheren Gehörserkrankung. Dort nahm er am **Mittagessen** teil, für das ein monatlicher Beitrag in Höhe von bis zu 22 € erhoben wurde. Der Träger der Sozialhilfe lehnte mit der Neuordnung von SGB II und SGB XII die weitere Übernahme der Kosten des Mittagessens ab und verwies auf den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dieser sah die Kosten des Mittagessens bereits im Sozialgeld als **Leistung zum Lebensunterhalt** berücksichtigt. Das SG Ulm und das LSG Baden-Württemberg lehnten die Klage gegen den Träger nach dem SGB II ab, weil keine Vorschrift zur besonderen Berücksichtigung des Bedarfs existiere.

### II. Die Entscheidung

Das BSG hat die Entscheidung an die Berufungsinstanz zurückverwiesen, weil das LSG den **möglicherweise zuständigen Träger der Sozialhilfe** nicht zum Verfahren beigelegt hat (vgl. dazu Gagel, Diskussionsforum A 2/2009 und A 3/2009). Das BSG macht deutlich, dass der Träger der Sozialhilfe möglicherweise für das Mittagessen als **Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Eingliederungshilfe)** zuständig geblieben ist.

Das BSG führt aus, dass der Anspruch auf Übernahme der Kosten des Mittagessens sich aus § 54 SGB XII ergeben kann, weil der Träger der Sozialhilfe für Leistungen zur Teilhabe aller Leistungsgruppen zuständig sein kann. Hier sind in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ausdrücklich die **Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung** genannt. Diese können, wie das BSG ausgeführt, alle Maßnahmen umfassen, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder mildern.

Das LSG wird zu prüfen haben, ob der Kläger **wesentlich behindert oder von wesentlicher Behinderung bedroht** im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ist und ob das gemeinsame Mittagessen als **gemeinschaftsfördernde Maßnahme** in der Schule für Sprachbehinderte für das Teilhabeziel nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geeignet und erforderlich ist. In diesem Fall besteht ein Leistungsanspruch. Ist der Kläger **nicht wesentlich behindert** im Sinne des Sozialhilferechts, aber behindert im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX, so steht die Leistung im **Ermessen** des Trägers der Sozialhilfe.

Einem möglichen Anspruch aus § 54 Abs. 1 SGB XII steht nicht entgegen, dass der Kläger Sozialgeld erhält. **§ 21 Abs. 1 SGB XII** schließt nur aus, dass Personen, die nach dem SGB II Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten oder dem Grunde nach erhalten können, Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten. § 21 Abs. 1 SGB XII betrifft **nicht die Leistungen zur Teilhabe der Eingliederungshilfe** nach §§ 53, 54 SGB XII.

### III. Würdigung/Kritik

#### 1. Klarstellung zu § 21 Abs. 1 SGB XII: Kein Leistungsausschluss für Leistungen zur Teilhabe und Pflege

Aus der Praxis wird immer wieder berichtet, dass Träger der Sozialhilfe die für die Leistungen zum Lebensunterhalt geltende Abgrenzung der Personenkreise zwischen SGB II und SGB XII auf die Leistungen zur Teilhabe übertragen und Personen **Leistungen zur Teilhabe (Eingliederungshilfe) verweigern**, weil sie Leistungen nach dem SGB II beziehen. Die vorliegende Entscheidung stellt klar, dass **§ 21 Abs. 1 SGB XII hierfür keine Rechtsgrundlage** bietet, weil sich die Norm unmissverständlich nur auf Leistungen zum Lebensunterhalt bezieht. Dies gilt auch für die **Hilfe zur Pflege** (LSG Baden-Württemberg vom 7.3.2006, Az. L 7 SO 509/06 ER-B; LSG Hessen vom 4.7.2006, Az. L 9 SO 24/06 ER).

#### 2. Keine Leistungen zur Teilhabe für Kinder durch Träger nach dem SGB II

Die Träger nach dem SGB II sind – klargestellt durch § 6a SGB IX – keine Rehabilitationsträger. In § 6a Satz 1 SGB IX ist die Bundesagentur als Rehabilitationsträger für erwerbsfähige Hilfebedürftige benannt, während die Träger nach dem SGB II Leistungsträger bleiben (dazu Welti, Diskussionsforum D Nr. 2/2007). Diese Regelung kann nur für Personen ab 15 Jahren und für den Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gelten.

#### 3. Bedeutung der Sozialhilfe als Rehabilitationsträger für SGB-II-Leistungsbezieher

Die Träger der Sozialhilfe haben insbesondere als Träger der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 ff. SGB IX und § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII einschließlich des Besuchs von Schulen und Hochschulen **Bedeutung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II**. Dies gilt **nicht nur für Kinder, sondern auch für Erwachsene**, wie eine Entscheidung des LSG Sachsen-Anhalt vom 23.3.2007 (Az. L 8 B 41/06 SO ER) zeigt. Hier waren einem Bezieher von Arbeitslosengeld II Leistungen zum Besuch einer Tagesstätte für Suchtkranke nach §§ 53, 54 SGB XII zugesprochen worden.

#### 4. Mittagessen kann Leistung zur Teilhabe sein

Klarestellt wurde, dass Leistungen zur Teilhabe, die zu einer angemessenen Schulbildung helfen sollen (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) auch **Gemeinschaftsveranstaltungen** einschließlich des gemeinsamen Mittagessens umfassen können.

#### 5. Terminologische Unsicherheit des BSG

Die Entscheidung des BSG vom 25.06.2008 ist im Ergebnis voll zu unterstützen. Deutlich werden allerdings auch hier Unsicherheiten im Umgang mit dem SGB IX im Verhältnis zu den Spezialgesetzen. So wird in dem Urteil davon gesprochen, dass „möglicherweise ein Anspruch auf eine Teilhabeleistung **oder** eine Leistung der Eingliederungshilfe“ besteht. **Leistungen der Eingliederungshilfe sind aber Leistungen zur Teilhabe**, für sie gelten alle Regelungen des SGB IX. Der Gesetzgeber sollte bei der nächsten Reform mit dem Begriff der Eingliederungshilfe dessen Verwirrungspotenzial beseitigen.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.